

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
zum Master of Arts
in Nonprofit Management und Governance
Am Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI)
der Universität Heidelberg,**

vom 30. Juli 2008

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholungen und Fristen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 22 Externenprüfung

III. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Nonprofit Management und Governance, der an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Kooperation mit den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Theologie der Universität Heidelberg angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Universität Heidelberg einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

- (1) Gegenstand des Studiengangs Nonprofit Management und Governance ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in der Steuerung von Nonprofit Organisationen, Stiftungen und Sozialunternehmen sowie in den Bereichen Sozialmanagement, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, globaler zivilgesellschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Investitionen. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern des Dritten Sektors und Sozialunternehmen. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.
- (2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Fakultäten der Hochschule der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in Nonprofit Management & Governance“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Masterarbeit. Der Studienverlauf ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (5) Die gesamte Studienzeit soll inklusive der Prüfungen und der Erstellung der Masterthesis eine Dauer von acht Semestern nicht überschreiten. Wer nach dieser Frist die Master-Prüfung nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:
 - a) der wissenschaftliche Direktor des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) als Vorsitzender (Studiengangsleiter).
 - b) je ein Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin von jeder der drei beteiligten Fakultäten der Universität Heidelberg.
 - c) eine Studentin/ein Student des Studiengangs,
 - d) ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter des CSI.
- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 b) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg und von den anderen zuständigen Fachbereichsräten bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 c) und das Mitglied nach Abs. 2 d) wird jeweils von den zuständigen Gremien der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 2 c) das auf ein Jahr bestellt wird und nur beratende Stimme hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Art und Dauer der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 a). berichten den zuständigen Gremien ihrer Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur

dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsbe-rechtigte zur Verfügung stehen.

- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 4 Abs. 3 geforderten Zahl an Leistungspunkten (LP/CP) angerechnet werden (max. 45 CP). Von der Anerkennung ausgenommen sind die Masterarbeit und die Disputation.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können in der Regel nicht angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelveranstaltungen aus gleichwertigen Studiengängen (M.A., Master, MBA, Promotion) vom Studiengangsleiter anerkannt werden.
- (3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang Nonprofit Management an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der Grenzen von § 7 Abs. 1 angerechnet.
- (4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ablehnung der Anrechnung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

II. Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die Masterarbeit
 3. Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfen, Fallanalysen).
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten und Vorträgen.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Klausurarbeiten in den Modulen dauern 90 Minuten.

- (3) In drei Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden sind Hausarbeiten durch einen Fachvortrag zu ergänzen. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.
- (4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Leistungspunkte (LP/CP) der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.
- (6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistung beträgt zwischen 30 und 60 Minuten; sie wird vom Leiter der einzelnen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 9 bzw. mündlich gem. § 10.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. für den Master-Studiengang im Fach „Nonprofit Management und Governance“ eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Nonprofit Management und Governance“ nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang ausgewiesenen Modulen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 12 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang „Nonprofit Management und Governance“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Nonprofit Management und Governance“ endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Nonprofit Management, Nonprofit Leadership, Governance oder der rechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt wurde, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Aus-

nahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen, in schwerwiegenden Einzelfällen auch darüber hinaus verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.

- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Hochschullehrer angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (6) Die Zeit für die abschließende Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit entspricht 28 Leistungspunkten (LP/CP). Zusammen mit Vortrag und Disputation ergeben sich 30 Leistungspunkte (LP/CP).

§ 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
 2. ein beisitzendes Mitglied.
- (2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.

- (3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen. Vortrag und Disputation entsprechen einem Leistungspunkt (LP/CP).
- (5) Die Note wird den Prüflingen schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung der Note per Aushang ist ausreichend
- (6) Ist die Note für Vortrag und Disputation nicht ausreichend, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden (vgl. § 18). Schlägt auch der Wiederholungsversuch fehl, muss die Masterarbeit mit Vortrag und Disputation wiederholt werden.
- (7) Vortrag und Disputation sind in deutscher und englischer Sprache möglich. Die Mitteilung der Note per Aushang ist ausreichend

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den je-

weiligen ausgewiesenen Leistungspunkte (LP/CP) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte (LP/CP) dividiert.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen (Module, Masterarbeit, Disputation) erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholungen und Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prü-

fungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ mit „transcript of records“ in deutscher und englischer Sprache wird beigefügt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und hält sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen.

§ 21 Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von dem Dekan/der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Universität Heidelberg, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Urkunde wird mit dem Siegel des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg versehen.

III. Externenprüfung

§ 22 Externenprüfung

- (1) Im Masterstudiengang Nonprofit Management und Governance besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
- a) die Zulassungsbedingungen nach § 3 der Zulassungsordnung erfüllt

- und
- b) die im Anhang dieser Ordnung bezeichneten Module absolviert hat oder durch den Prüfungsausschuss anerkannte äquivalente Studienleistungen aus einem anderen Studiengang in entsprechendem Umfang nachweisen kann,
 - c) seinen Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Nonprofit Management und Governance nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Nonprofit Management und Governance bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Thema für eine Masterthesis zugeteilt. Die Regelungen über die Masterthesis, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind ak-

tenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance

Anhang zur Prüfungsordnung

1. Module und Lehrveranstaltungen

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt-Workload	SWS	LP/CP	Prüfungsart, PL
1. Theorie & Geschichte des Nonprofit Sektors	12			1 + 2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		1.1. Zivilgesellschaft und Assoziationswesen. Basistheorien zur Analyse des Nonprofit Sektors	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		1.2. Dritter Sektor, Staat und Markt	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 1.3. Gemeinwohlorientierte Organisationen im gewährleistenden Wohlfahrtsstaat	S							
2. Nonprofit Management I: Organisation und Management	12			1 + 2	60	300	360	4	12	Hausarbeit und Projektbericht
		2.1. Organisations- und Managementtheorie des Dritten Sektors	S		30 h	150 h	180 h	2		
		2.2. Handlungsstrategie für Nonprofit Organisationen	S		30 h	150 h	180 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semes- ter	Prä- senz	Selbst- studium	Gesamt- Worklo-	SWS	LP/CP	Prü- fungs- art, PL
3. Nonprofit Management II: Nutzen und Erfolg für die Gesellschaft, Social Investment und Kommunikation	12			2	60	300	360	4	12	Hausarbeit und Fallstudienarbeit
		3.1. Wirtschaftliches Handeln und Wirkungsmessung in Nonprofit Organisationen	S		30 h	150 h	180 h	2		
		3.2. Marketing und Kommunikation	S		30 h	150 h	180 h	2		
4. Nonprofit Leadership & Ethik	12			1 + 2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		4.1. Nonprofit Leadership	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		4.2. Führung und Personalentwicklung im Dritten Sektor	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 4.3. Soziales Unternehmertum	S							
5. Corporate Governance & Public Affairs Management	6			3	60	120	180	4	6	Hausarbeit und Projektpräsentation
		5.1. Corporate Governance in Nonprofit Organisationen	S		30 h	90 h	120 h	2		
		5.2. Public Affairs Management	Ü		30 h	30 h	60 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semes- tor	Prä- parat	Selbst- studium	Gesamt- Worklo	SWS	LP/CP	Prüfung sart, PL
6. Recht	12			1 +2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		6.1. Recht der Nonprofit Organisationen	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		6.3. Unternehmerische Tätigkeit von Nonprofit Organisations- nen	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 6.4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Finan- zierung	S							
7. Internationale und Globale Nonprofit Trends	6			3	60	120	180	4	6	Klausur
		7.1. Der Dritte Sektor im internationalen Vergleich	VL		30 h	90 h	120 h	2		
		7.2. Komparative Datenanalyse	Ü		30 h	30 h	60 h	2		
8. Bereichsspezifische Vertiefung	10			3	30	270	300	2	10	Projektbericht
		8.1. dreimonatige Praxisphase mit Kolloquium	Ü		15 h	255 h	270 h	1		
		8.2. Vertiefungsveranstaltungen: Stiftungsmanagement, Wis- senschaftsmanagement, Bildungs- und Kulturmanagement, Sozialmanagement, Internationale NGOs oder Dritter Sektor Forschung	S		15 h	15 h	30 h	1		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semes- tor	Prä- senzzeit	Selbst- studium	Gesamt- Worklo-	SWS	LP/CP	Prüfung sart, PL
9. Managementtechniken	8			3	45	195	240	3	8	Projektpräsentation
		9.1. Alternative Angebote:	S+Ü		45 h	195 h	240 h	3		
		- Verhandlungsführung - Projektmanagement & Evaluation - Konfliktmanagement & Krisenintervention - Issue & Reputation Management - Besteuerung und Buchhaltung - Empirische Sozialforschung & Sozialstatistik								
10. Masterthesis	30			4			900		28	
		Masterthesis					870 h			
		Disputation					30 h			

Verwendete Abkürzungen:

LP/CP = Leistungspunkte/Creditpoints

LV = Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Prüfungsleistung

S = Seminar

S + Ü = Seminar + Übung

A 08-10-1

Codiernummer

20.02.09

letzte Änderung

02-21

Auflage - Seitenzahl

FS = Fernstudium
H = Hausarbeit
M = Mündliche Prüfung

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 681, geändert am 20. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 369).